



## Allgemeine Hinweise

### **Hinweis zu den Fällzeitpunkten**

Die Fällungen werden i. d. R. in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar d. J. vorgenommen. Aus Gründen dringlicher Verkehrssicherung können einzelne Fällungen über das ganze Jahr hinaus, auch vor einer Veröffentlichung, notwendig werden. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Arbeitsabläufe im Bereich der Baumfällungen, u. a. Fällungen durch Fachfirmen, ist eine genaue Terminbekanntgabe zu einzelnen Fällung im Vorfeld nicht möglich.

### **Hinweis über die Zuständigkeiten an Liegenschaften des Bundes und des Landes**

bezügl. Fällungen auf Liegenschaften des Bundes und des Landes, sowie an **Bundes- und Landesstraßen** stehen keine Informationen zur Verfügung.

### **Hinweis zu Fällungen in städtischen Waldflächen**

Auch die Bewirtschaftung der Waldflächen im Stadtgebiet Hamms ist mit Baumfällungen verbunden. Dies erfolgt u.a. aus Gründen der Waldpflege (z.B. der Entnahme von beispielsweise aus Gründen zur Verkehrssicherung. Das **Umweltamt** bewirtschaftet ca. 290 ha städtische Waldflächen in Hamm. Auf der Grundlage der durch den Rat beschlossenen Forsteinrichtung (Betriebswerk für den Forstbetrieb Stadt Hamm) werden jeweils für den Zeitraum von zehn Jahren die erforderlichen Maßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung umgesetzt. Im Rahmen dieser Bewirtschaftung finden regelmäßige Begehungen der Wälder und der ca. 30 km langen Waldränder zu Verkehrsanlagen statt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.